

**Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

(Art. 66 Abs. 5 Satz 9 BayHIG)

Inhalt

A.	Berufungsverfahren an der Ohm.....	2
I.	Allgemeiner Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung	2
II.	Stellenzuweisung	2
III.	Ausschreibung der Stelle.....	4
IV.	Bestimmung der Akteure im Berufungsverfahren	6
V.	Allgemeines zu Sitzungen des Berufungsausschusses.....	9
VI.	Ablauf des Berufungsverfahrens.....	11
VII.	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	17
VIII.	Bewerberinformation	17
IX.	Sonderfälle.....	17
B.	Überblick über einschlägige Rechtsnormen.....	20
I.	Art. 57 BayHIG: Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	20
II.	Art. 58 BayHIG: Dienstrechtliche Stellung.....	22
III.	Art. 60 BayHIG: Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung	24
IV.	Art. 64 BayHIG: Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren	25
V.	Art. 66 BayHIG Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren	26
VI.	Art. 67 BayHIG: Gemeinsame Berufungen	30
VII.	Ergänzend: Art. 68 BayHIG: Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	31
C.	Inkrafttreten	32

A. Berufungsverfahren an der Ohm

I. Allgemeiner Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung

Das Berufungsverfahren ist zügig durchzuführen. Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken (Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayHIG).

Um einen möglichst schnellen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, soll sich i. d. R. an folgendem Ablauf orientiert werden:

- 1) Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Probelehrveranstaltung (PLV) innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Bewerbungsfrist.
- 2) Innerhalb von **zwei Wochen** nach dieser Auswahlentscheidung Einladung zur PLV.
- 3) Durchführung der PLV innerhalb von **fünf Wochen** nach Versand der Einladung zur PLV.
- 4) Aufstellung des Berufungsvorschlags innerhalb von **zwei Wochen** nach der PLV.

II. Stellenzuweisung

Gemäß Art. 66 Abs. 1 BayHIG prüft und entscheidet die Hochschulleitung unter Anhörung des betroffenen Fakultätsrates, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung eine Stelle besetzt werden soll. Dabei wird auch entschieden, ob die Stelle als Tenure-Track-Professur ausgeschrieben werden soll. Die Hochschulleitung berücksichtigt dabei das Ziel der innovativen Weiterentwicklung des Hochschulprofils durch entsprechende Ressourcensteuerung (Art. 11 Abs. 4 BayHIG). Im Falle eines Verzichts auf die Wiederbesetzung ist das StMWK über diese Entscheidung sowie darüber zu informieren, ob die Professur in den Innovationsfonds der Hochschule eingebracht werden soll (Art. 66 Abs. 1 Sätze 6 und 7 BayHIG).

Diese gesetzliche Vorgabe wird folgendermaßen für die Praxis umgesetzt:

Die Hochschulleitung erhält jeweils zu Jahresbeginn eine vom Stellenplanmanagement und der Personalabteilung erstellte, nach Fakultäten untergliederte Übersicht über die planmäßig innerhalb der nächsten fünf Jahre ausscheidenden Professorinnen und Professoren. Die Fakultäten erhalten die Übersicht ebenfalls, allerdings nur zu ihrer Fakultät. Auf dieser Grundlage beschließt der Fakultätsrat, ob ein formloser Antrag (mit Lehr- und Forschungsgebiet und Ausschreibungstext) auf erneute Zuweisung der Stelle an die Hochschulleitung gestellt werden soll. Diese Entscheidung soll der Fakultätsrat zwei Jahre vor dem regulären Ausscheiden der Person treffen, bei den Leitungen von Organisationseinheiten wie Instituten, Kompetenzzentren und TTZ fünf Jahre vorher. Wird im letztgenannten Fall die Frist nicht eingehalten, wendet sich das verantwortliche Mitglied der Hochschulleitung an die Fakultät. Die Hochschulleitung entscheidet sodann auf Basis des formlosen Antrags, ob der Fakultät die Stelle erneut zugewiesen werden soll. Beantragt die Fakultät keine erneute Zuweisung oder wird die Zuweisung von der Hochschulleitung abgelehnt, steht die Stelle der Hochschulleitung zur freien Planung zur Verfügung.

Wird aus einem anderen Grund als der Erreichung der Altersgrenze eine Stelle frei, informiert die Fakultät die Hochschulleitung über das Freiwerden der Stelle. Die Hochschulleitung entscheidet über die beabsichtigte Zuweisung der Stelle an die Fakultät und informiert sowohl die Fakultät als auch die Personalabteilung.

Der formlose Antrag enthält folgende Angaben bzw. Unterlagen, die von der Dekanin bzw. dem Dekan zusammengestellt und der Personalabteilung zugeleitet werden; diese leitet die Unterlagen nach Prüfung an die Hochschulleitung weiter:

- 1) Ausschreibungstext (Grundlage für das gesamte Berufungsverfahren)
- 2) Aufstellung der Auslastung des Lehrgebiets
- 3) Auszug aus der für die Stellenzuweisung einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung
- 4) Kurze, aussagekräftige Begründung, wie das beabsichtige Ausschreibungsprofil zur Erreichung der strategischen Ziele der Hochschule und der jeweiligen Fakultät sowie der Erfüllung der Hochschulleistungskriterien gem. Rahmenvereinbarung und Hochschulvertrag beiträgt. Auf folgende Aspekte ist dabei explizit einzugehen:
 - a. Notwendigkeit zum Erhalt des Studienangebots

- b. Erhöhung der Attraktivität des Studienangebots, inhaltliche Modernisierung
- c. Anpassung der Curricula nach Marktbedarf
- d. Flexibilisierung des Studienangebots (Teilzeit, berufsbegleitend, Weiterbildung, Micro-Degrees, etc.)
- e. Intensivierung der Forschung, Steigerung der Drittmiteinnahmen und Veröffentlichungen
- f. Intensivierung des Transfers, insbesondere durch Gründungen
- g. Vertiefung der Internationalisierung (englischsprachige Lehre und internationale Studienangebote, international vernetzte Forschung etc.)

Die Hochschulleitung entscheidet auf dieser Grundlage über die Stellenzuweisung, die Genehmigung des Lehrgebiets und die Genehmigung der Ausschreibung (ggf. in geänderter Form) und teilt ihre Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan sowie der Personalabteilung mit. Der Fakultätsrat kann vorab angehört werden, bei wesentlichen Änderungen (neues Lehrgebiet, inhaltliche Änderung mit neuem Bewerberkreis etc.) ist der Fakultätsrat durch die Hochschulleitung anzuhören.

III. Ausschreibung der Stelle

1. Ausschreibungstext

Der Ausschreibungstext ist sorgfältig zu erstellen, da der Berufungsausschuss bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber an das veröffentlichte Anforderungsprofil und die dort genannten Kriterien gebunden ist. Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (Open-Rank-Ausschreibungen) müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben oder aus Regularien der Hochschule, auf die die Ausschreibung hinweist (Art. 66 Abs. 3 BayHIG).

2. Information des StMWK

Gemäß Art. 66 Abs. 6 BayHIG ist das StMWK rechtzeitig vor der Veröffentlichung durch das Team BM über die Ausschreibung zu informieren. Äußert sich das StMWK innerhalb von drei Wochen nicht zu der Ausschreibung, darf die Stelle in dieser Form ausgeschrieben werden. In

zeitkritischen Fällen soll das Team BM die Präsidentin bzw. den Präsidenten informieren, die bzw. der daraufhin mit dem StMWK Kontakt aufnimmt und um Rückmeldung vor Ablauf der dreiwöchigen Frist bittet.

3. Ablauf Ausschreibung

Nach der Information des StMWK werden über die Personalabteilung Veröffentlichungsangebote eingeholt.

Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Standardmäßig wird vier bis sechs Wochen ausgeschrieben. Grundsätzlich soll die Dauer in allen Medien möglichst gleich lang sein. Sollte dies aufgrund der Erscheinungstermine nicht möglich sein, sollen die Zeiträume trotzdem möglichst parallel laufen, insbesondere mit Blick auf den letzten Tag der Veröffentlichung. Das Enddatum richtet sich nach dem letzten Ausschreibungsmedium. Bei unzureichender Bewerberlage kann die Ausschreibung bei rechtzeitiger Meldung um zwei Wochen verlängert werden.

In Einzelfällen (z. B. mehrfache Wiederholungsausschreibungen, sehr spezifische Lehrgebiete) sowie insbesondere zur Frauenförderung kann eine Headhunting-Agentur hinzugezogen werden. Die Personalabteilung kann bei der Auswahl der Agentur unterstützen, die Kosten für die Headhunting-Agentur werden in der Regel von der jeweiligen Fakultät getragen.

4. Wiederholungsausschreibung

Verspricht sich der Berufungsausschuss (Ziffer IV.1) von einer nochmaligen inhaltsgleichen oder nur redaktionell geänderten Ausschreibung eine Ausweitung des Bewerberkreises (d. h. die bisher bereits eingegangenen Bewerbungen bleiben im Verfahren), so kann er eine erneute Ausschreibung beschließen. In einem solchen Fall informiert der oder die Berufungsausschussvorsitzende die Dekanin oder den Dekan, den Fakultätsrat sowie die Personalabteilung über die beabsichtigte erneute Ausschreibung frühzeitig in Textform. Die Personalabteilung informiert die Hochschulleitung.

5. Neuausschreibung

Sollte der Berufungsausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass die Ausschreibung in ihrer Ausrichtung oder hinsichtlich des angesprochenen Bewerberkreises verändert werden muss, bedarf es eines Abbruchs des Berufungsverfahrens und einer Neuausschreibung mit dem neuen Ausschreibungstext. Dafür bedarf es eines Beschlusses des Fakultätsrats und des Einverständnisses der Hochschulleitung sowie einer Information des StMWK.

IV. Bestimmung der Akteure im Berufungsverfahren

1. Berufungsausschuss (Art. 66 Abs. 4 BayHIG)

Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags einen Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, von der Hochschulleitung genehmigt sein.

Art. 66 Abs. 4 BayHIG sowie das Gleichstellungskonzept der Ohm sehen folgende Punkte vor, die bei der Besetzung des Berufungsausschusses zu berücksichtigen sind:

Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Dem Berufungsausschuss gehören zudem mindestens an:

- 1) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Promovierenden, die oder den der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Personen wählt,
- 2) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, die oder den der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Personen wählt,
- 3) die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und
- 4) mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor.

Dem Berufungsausschuss soll gem. Art. 22 Abs. 2 BayHIG eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ist.

Mit der Einsetzung des Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Für die Vertreterin oder den Vertreter der Gruppe der Studierenden (s. Punkt 2)) kann der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Studierenden eine Stellvertretung wählen.

Das Gleichstellungskonzept sieht zudem eine Frauenquote im Berufungsausschuss vor, die abhängig ist von der Anzahl der Professorinnen (mit Beschäftigung >0%) in der Fakultät. Folgendes soll angestrebt werden:

Eine Gutachterin sowie

- bei mehr als fünf Professorinnen in der Fakultät: mindestens drei weibliche Mitglieder im Berufungsausschuss
- bei drei oder vier Professorinnen in der Fakultät: mindestens zwei weibliche Mitglieder im Berufungsausschuss
- weniger als drei Professorinnen in der Fakultät: mindestens ein weibliches Mitglied im Berufungsausschuss

Die Quote kann auch mit nicht-professoralen Mitgliedern des Berufungsausschusses erfüllt werden. Bei einer Besetzung mit weniger als der genannten Quotierung muss dies von der bzw. dem Berufungsausschussvorsitzenden im Antrag begründet und von der Hochschulleitung genehmigt werden.

Die Dekanin oder der Dekan übermittelt die Zusammensetzung des Berufungsausschusses rechtzeitig vor der ersten geplanten Sitzung des Berufungsausschusses an die Personalabteilung zur Prüfung und Weiterleitung an die Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Erteilt die Hochschulleitung das Einvernehmen nicht, hat der

Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. Kann eine Einigung auch nach – ggf. mehrfacher – Wiederholung dieses Verfahrens nicht erzielt werden, wird das Berufungsverfahren abgebrochen.

2. Berichterstatterin, Berichterstatter

Die Hochschulleitung bestellt im Zuge der Genehmigung der Mitglieder des Berufungsausschusses für jedes Berufungsverfahren eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren und ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt. Sie oder er ist nicht stimmberechtigt und nimmt an den Beratungen der für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien, insbesondere des Senats, teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung (Art. 66 Abs. 2 BayHIG).

3. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung ist so lange an dem Verfahren zu beteiligen und zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses sowie an den Probelehrveranstaltungen berechtigt, wie Bewerberinnen und Bewerber mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 oder mit einem entsprechenden Gleichstellungsbescheid (schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber) in das Verfahren einbezogen sind. Die Schwerbehindertenvertretung gibt im Falle einer Einbeziehung eine Stellungnahme ab, insbesondere wenn eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber abgelehnt werden soll oder über seine oder ihre Listenplatzierung zu entscheiden ist. Eine Absage an eine schwerbehinderte Bewerberin oder einen schwerbehinderten Bewerber ist unter vorheriger Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gesondert im Protokoll zu begründen. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Berufungsausschuss nicht stimmberechtigt.

4. Gäste

Die oder der Berufungsausschussvorsitzende kann im Bedarfsfall zur Unterstützung des Berufungsausschusses Gäste zu den Sitzungen einladen oder Stellungnahmen von Dritten zu Teilaspekten einholen. Die Teilnahme von wissenschafts- und kunststützendem Personal insbesondere zur Beantwortung organisatorischer oder juristischer Fragen ist zulässig, ebenso die Einbindung und Einholung einer Stellungnahme von einer für die Personalentwicklung an der Hochschule zuständigen Person. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

5. Befangenheitsprüfung und Verschwiegenheit

a. Befangenheit

Die an der Personalauswahl Beteiligten, insbesondere die in Ziffer IV. genannten Personen sowie Gutachterinnen und Gutachter, prüfen so frühzeitig wie möglich (bei Berufungsausschussmitgliedern spätestens unmittelbar nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen), ob ein möglicher Interessenskonflikt gemäß Art. 20 oder Art. 21 BayVwVfG bestehen könnte. Befangenheitsprüfungen werden dokumentiert; die Dokumentation kann auch im Sitzungsprotokoll erfolgen. Die Personalabteilung wird über mögliche Befangenheiten informiert und im Bedarfsfall beratend hinzugezogen.

b. Verschwiegenheit

Die Beteiligten am Berufungsverfahren sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Verfahrens.

V. Allgemeines zu Sitzungen des Berufungsausschusses

1. Form- und fristgerechte Ladung

Die oder der Berufungsausschussvorsitzende lädt den Berufungsausschuss in Textform zu den Sitzungen ein. Bestehen seitens der Berufungsausschussmitglieder keine Einwände, kann die Frist auch kürzer als drei Tage sein.

2. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Beschlussfähigkeit, Stimmausübung und Stellvertretungen

a. Beschlussfähigkeit

Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren sichergestellt sein muss.

b. Stimmausübung, Stimmrechtsübertragungen und Stellvertretungen

Jedes Mitglied des Berufungsausschusses hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Nicht stimmberechtigt sind insbesondere die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, die Schwerbehindertenvertretung sowie Gäste.

Das Stimmrecht der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst nimmt im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung kraft Amtes die Stellvertretung wahr; einer Stimmrechtsübertragung bedarf es nicht. Ist die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zugleich Professorin oder Professor, kann sie oder er dem Berufungsausschuss gleichzeitig als Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und hat dann ein doppeltes Stimmrecht. Soll über den Ausschluss einer Bewerberin entschieden werden, muss zwingend die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst beteiligt werden. Bei kurzfristiger Verhinderung ist die Stellvertretung hinzuzuziehen. Ist auch diese verhindert, wird eine möglichst fachnahe Beauftragte bzw. ein möglichst fachnaher Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst aus einer anderen Fakultät hinzugezogen.

Wurde eine stellvertretende oder ein stellvertretender Studierendenvertreter bestimmt, so hat diese bzw. dieser nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht, nämlich das der Person, die vertreten wird, kann aber an allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teilnehmen.

Im Falle einer kurzfristigen, unvorhergesehenen Verhinderung der Studiendekanin oder des Studiendekans nimmt an der Probelehrveranstaltung eine möglichst fachnahe Studiendekanin bzw. ein möglichst fachnaher Studiendekan aus einer anderen Fakultät teil.

Bei angekündigten, langfristigen Ausfällen kann ein Austausch der Mitglieder erforderlich werden; ein entsprechender Fakultätsrats- und Hochschulleitungsbeschluss ist im Falle eines Austausches einzuholen.

4. Protokoll

Der Inhalt einer jeden Sitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll soll innerhalb von zehn Werktagen nach der Sitzung allen Mitgliedern und der Personalabteilung übermittelt werden. Das Protokoll gilt spätestens dann als angenommen, wenn diesem nicht innerhalb von weiteren zehn Werktagen in Textform unter Angabe der Gründe widersprochen wird.

VI. Ablauf des Berufungsverfahrens

1. Prüfung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen

Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen wählt der Berufungsausschuss aus, welche Personen als potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für die Einladung zu einer Probelehrveranstaltung in Betracht kommen. Anschließend prüfen der Berufungsausschuss und die Personalabteilung das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 3 bzw. Art. 64 Abs. 2 BayHIG. Die Prüfung durch die Personalabteilung beschränkt sich dabei auf rechtliche und formale Aspekte. Darüber hinaus stellt der Berufungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung fest, ob und ggf. welche fehlenden Unterlagen nachzufordern sind.

Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen nicht, hält der Berufungsausschuss dies durch einen entsprechenden Beschluss unter Angabe der Gründe

fest. Dieser Beschluss sowie die Information der betreffenden Bewerberinnen bzw. Bewerber über den Ausschluss vom Verfahren sollen so frühzeitig wie möglich erfolgen.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Personalabteilung daraufhin überprüft, ob diese von schwerbehinderten Personen stammen. Sofern sich schwerbehinderte Personen beworben haben, informiert die Personalabteilung die Schwerbehindertenvertretung und die Berufungsausschussvorsitzende oder den Berufungsausschussvorsitzenden hierüber unverzüglich und übermittelt der Schwerbehindertenvertretung die Stellenausschreibung sowie die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber bzw. stellt einen entsprechenden elektronischen Zugang zu den Dokumenten sicher.

2. Entscheidung über die Einladung zur Probelehrveranstaltung

Aus dem verbleibenden Kreis an Bewerberinnen und Bewerbern wählt der Berufungsausschuss geeignete Personen für die Probelehrveranstaltung aus. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage des Ausschreibungstextes und am Maßstab von Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 66 Abs. 5 Satz 6 BayHIG. Die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren (bspw. in einer Kriterienmatrix); dies gilt gleichermaßen für die einzuladenden wie für die nicht einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Probelehrveranstaltung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgen.

3. Durchführung der Probelehrveranstaltungen

a. Einladung

Die oder der Berufungsausschussvorsitzende lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Durchführung von Probelehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Fachvortrag, seminaristischer Unterricht) ein. Die Einladung zur Probelehrveranstaltung soll innerhalb von zwei Wochen nach der Auswahlentscheidung gem. Ziffer VI.2 ausgesprochen werden. Die Probelehrveranstaltung soll innerhalb der darauffolgenden fünf Wochen stattfinden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind gemäß [§ 165 Satz 3 SGB IX](#) zur Probelehrveranstaltung einzuladen. Dies gilt nicht, wenn sie fachlich offensichtlich ungeeignet sind, was einer stichhaltigen Begründung durch den Berufungsausschuss bedarf; die Personalabteilung ist in diesen Fällen beratend hinzuzuziehen. Nicht-Einladungen bedürfen grundsätzlich des Einvernehmens der Schwerbehindertenvertretung (Ziffer 4.4.6.1 [BayInklR](#)).

b. Durchführung

Die Probelehrveranstaltungen werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber am selben Tag durchgeführt. Für mindestens eine Probelehrveranstaltung wird das Thema vom Berufungsausschuss einheitlich vorgegeben; im Übrigen kann die Bewerberin oder der Bewerber das Thema im Rahmen des ausgeschriebenen Lehrgebiets, gegebenenfalls unter Vorgabe weiterer Einschränkungen, frei wählen. Eine Probelehrveranstaltung ist in englischer Sprache zu halten. An die Probelehrveranstaltungen schließt sich eine fachliche Diskussion an. Themen, Art und Dauer der Probelehrveranstaltungen müssen eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber bieten.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können auf Grundlage der Probelehrveranstaltung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

Der Berufungsausschuss führt im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachgespräch. Bei Teilnahme (s. VI.4.) erfolgt dies zusammen mit den Gutachterinnen und Gutachtern.

c. Hochschulöffentlichkeit

Die Probelehrveranstaltungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Bewerberinnen und Bewerber dürfen an Probelehrveranstaltungen ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht teilnehmen.

Zu den Probelehrveranstaltungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses stets eingeladen:

- 1) die Präsidentin oder der Präsident,
- 2) die Mitglieder des Senats,
- 3) die in Ziffer IV. genannten Personen,
- 4) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- 5) die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät,
- 6) Studierende aus den Semestern, für welche die Lehrinhalte der ausgeschriebenen Stelle vorgesehen sind.

4. Vergleichende externe Gutachten

Über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der für die Vorschlagsliste vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber sind von der oder dem Berufungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Gutachten nach Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG von Personen mit einschlägiger Expertise einzuholen, insbesondere von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebiets von anderen Hochschulen. Die Gründe für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind zu dokumentieren. Gutachterinnen und Gutachter müssen nicht zwingend Mitglied des Berufungsausschusses sein. Insbesondere in Fällen, in denen wegen der Eigenart des Fachs auswärtige Gutachter kaum zur Verfügung stehen, ist es jedoch möglich, dass ein auswärtiges Mitglied des Berufungsausschusses zugleich ein auswärtiges Gutachten abgibt. In diesem Fall ist das Gutachten möglichst unvoreingenommen und ohne Einflussnahme durch andere am Verfahren beteiligte Entscheidungsträger zu erstellen.

Alle externen Gutachten müssen auf derselben Informationsgrundlage erstellt werden. Daher werden entweder alle Verfasserinnen und Verfasser externer Gutachten zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen und nehmen an diesen teil (dies ist insbesondere der Fall, wenn eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter zugleich Mitglied des Berufungsausschusses ist), oder alle Verfasserinnen und Verfasser externer Gutachten nehmen

nicht an den Probelehrveranstaltungen teil und verfassen ihre Gutachten auf der Basis der Aktenlage. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber zu nehmen.

Gutachten müssen eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten hinsichtlich fachlicher, pädagogischer und persönlicher Eignung enthalten, welche anhand konkreter Tatsachen zu begründen ist.

5. Aufstellung eines Berufungsvorschlags

Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten (s. VI. 4.) einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll und in dem die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils eingehend und vergleichend gewürdigt wird, um die gewählte Reihenfolge anhand von konkreten Tatsachen zu begründen. Gründe für die Abweichung von eingeholten auswärtigen Gutachten sind zu dokumentieren. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch Namen von Personen enthalten, die sich formal nicht beworben haben, wenn sie das Verfahren durchlaufen haben.

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags gelten die Zielvorgaben des Art. 23 BayHIG. Wird im Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies im Abschlussbericht gesondert zu begründen.

6. Sondervoten

Die oder der Berufungsausschussvorsitzende übermittelt die vom Berufungsausschuss beschlossene Vorschlagsliste einschließlich etwaiger von Mitgliedern des Berufungsausschusses abgegebener Sondervoten an die Dekanin oder den Dekan. Die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät können nach Information durch die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Übermittlung des Berufungsvorschlags

stellen und innerhalb von einer Woche gem. Art. 66 Abs. 5 Satz 7 BayHIG ein Sondervotum gegenüber der oder dem Berufungsausschussvorsitzenden abgeben.

7. Übermittlung des Berufungsvorschlags an die Hochschulleitung

Der Hochschulleitung wird der Berufungsvorschlag nebst etwaiger Sondervoten vor Übermittlung an den Senat zur Kenntnis gegeben.

Einzelne professorale Mitglieder der Hochschulleitung führen mit den gelisteten Bewerberinnen und Bewerbern vor der Befassung des Senats Interviews; hierüber wird jeweils eine Stellungnahme gefertigt, die der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem Berufungsausschussvorsitzenden, der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät und der Personalabteilung übermittelt wird. Die oder der Berufungsausschussvorsitzende informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unmittelbar darüber, ob der Berufungsausschuss beabsichtigt, die Vorschlagsliste im Lichte des Interviews erneut zu erörtern. Entscheidet der Berufungsausschuss nicht bis zur Sitzung des jeweils nächsten Senats nach Zugang der Stellungnahme bei der oder dem Berufungsausschussvorsitzenden, dass die Vorschlagsliste erneut nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 66 Abs. 5 Satz 6 BayHIG im Berufungsausschuss erörtert werden soll, wird der Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt, es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident lehnt den Berufungsvorschlag an dieser Stelle ab.

Sollte der Berufungsausschuss die Vorschlagsliste erneut erörtern und eine Änderung der Liste vornehmen, so ist dies nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 66 Abs. 5 Satz 6 BayHIG stichhaltig zu begründen und den Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät erneut die Möglichkeit einzuräumen, ein Sondervotum abzugeben, bevor der neue Vorschlag sowie etwaige Sondervoten der Hochschulleitung und sodann dem Senat vorgelegt werden.

8. Stellungnahme des Senats

Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung (Art. 66 Abs. 5 Satz 8 BayHIG).

9. Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten über die Reihung (Art. 66 Abs. 6 BayHIG)

Über die Berufung entscheidet sodann die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen Fakultät Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen Stellung zu nehmen. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, ist die Stelle neu auszuschreiben.

VII. Gleichbehandlungsgrundsatz

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist bei der Durchführung des Berufungsverfahrens zu beachten.

VIII. Bewerberinformation

Informationen zum Stand des Verfahrens werden automatisiert an die Bewerberinnen und Bewerber über die Personalabteilung gegeben.

IX. Sonderfälle

1. Ausschreibungsverzicht mit angemessener Verfahrensvereinfachung nach Art. 66 Abs. 7 BayHIG

Ein Berufungsverfahren kann mit Beschluss der Hochschulleitung auch ohne Ausschreibung und mit angemessener Verfahrensvereinfachung durchgeführt werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf die dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

2. eine Nachwuchsprofessorin oder ein Nachwuchsprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung in Hinblick auf die Stärke der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt (Direktberufung).

2. Exzellenzberufung nach Art. 66 Abs. 8 BayHIG

In Ausnahmefällen, die nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren sind, kann die Präsidentin oder der Präsident auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen allein und ohne Bindung an das Verfahren nach Art. 66 Abs. 5 BayHIG sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden, sofern mindestens drei externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Lehre und Forschung bescheinigen; dabei können exzellente Forschungsleistungen auch durch international renommierte Wissenschaftspreise nachgewiesen werden. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan informiert alle Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung und über die genannten Gutachten. Der Fakultätsrat kann der Exzellenzberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der jeweiligen professoralen Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Exzellenzberufung beenden.

3. Gemeinsame Berufungen nach Art. 67 BayHIG

Die Hochschule kann mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Lehre und Forschung gemeinsame Berufungen durchführen. Die Ausgestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens regelt die Hochschule mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die so berufenen Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer und verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 57 BayHIG erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Art. 58 BayHIG auch ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule verleihen. Die Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Nähere Regelungen kann die Grundordnung treffen.

Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 57 BayHIG erfüllen und bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen beschäftigt sind, aufgrund eines Berufungsverfahrens nach Art. 66 BayHIG im Angestelltenverhältnis befristet oder für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung als Professorin oder Professor beschäftigen. Die so Berufenen haben das Recht, für die Dauer der Beschäftigung an der Hochschule den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Sie erfüllen eine Lehrverpflichtung von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Sofern vorgesehen, können die Berufenen Drittmittel selbstständig über die Hochschule einwerben oder Prüferin oder Prüfer sein.

B. Überblick über einschlägige Rechtsnormen

I. Art. 57 BayHIG: Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen.

²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden.

³Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 sind erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger Forschung und Lehre mit einem dem Amt der Professorin oder des Professors entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht befähigt ist, was durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden kann. ⁴Die Leitung einer Nachwuchsgruppe stellt unter den in [Art. 98 Abs. 10 Satz 5](#) genannten Voraussetzungen eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Sinne des Satz 3 dar. ⁵Bei Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 mitberücksichtigt werden. ⁶Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle

- a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- und

3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle

- a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
- b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

²Im Bereich der Lehrerbildung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³Für Tenure-Track-Professuren gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁴Für künstlerische Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden künstlerischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Prüfung der Einstellungs Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b mitberücksichtigt werden. ⁵Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professorin oder Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) ¹Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,

2. je nach Anforderungen der Stelle

- a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- und

3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin oder Referendar oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf

Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.

²In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. ³In diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. ⁴Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 und 2 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. ⁵[Art. 4 Abs. 2](#) und [Art. 52](#) des Leistungslaufbahngesetzes gelten in den Fällen des Satzes 4 entsprechend.

II. Art. 58 BayHIG: Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt. ²Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des [Art. 53 Abs. 4](#) an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. ³Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. ²Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; [Art. 65](#) Abs. 2 gilt entsprechend. ³Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Professorin oder zum Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt sie oder er für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistungen ihres oder seines Dienstherrn als beurlaubt.

⁵Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. ⁶War die Professorin oder der Professor bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. ⁷Die

Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Professorin oder des Professors durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat bedarf. ⁸Betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung eines Klinikums, ist die Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors beizufügen. ⁹Entsprechend den Vorgaben der Regelungen nach Art. 66 Abs. 5 sollen Gutachten eingeholt werden; im Übrigen finden Art. 66 und die Regelungen nach Art. 66 Abs. 5 keine Anwendung.

(3) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn

1. eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist,
2. die Professorin oder der Professor Teil des ärztlichen Personals der Universitäten und Universitätsklinika ist und mit ihr oder ihm eine privatrechtliche Vereinbarung besteht, die im Sinne des [Art. 56 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2](#) einen Anspruch auf gesonderte Vergütung begründet, oder
3. die Professorin oder der Professor unternehmerisch, künstlerisch oder in sonstiger Weise wirtschaftlich tätig ist,

kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. ²Bei befristeter Tätigkeit gilt [Art. 65 Abs. 2](#) entsprechend.

(4) ¹Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor kann auch mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure-Track-Professur). ²Gegenstand einer solchen Zusage kann es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satzes 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen. ³Die Hochschulen stellen sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.

(4a) Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des Abs. 4 kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen abweichend von Abs. 2 Satz 2 um zwölf Monate verlängert werden, wenn es zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand.

(5) ¹Die Hochschulen können ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder

Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen.²Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“. ³Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

III. Art. 60 BayHIG: Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 und 3), über den einstweiligen Ruhestand und über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. ²Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. ³Die Art. 88 bis 92 BayBG finden entsprechende Anwendung. ⁴Abweichend von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, allgemeine Ausnahmen zuzulassen.

(2) ¹Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ²Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin oder des Professors zulässig, wenn

1. die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder
2. wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

³In diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 66 nicht anzuwenden, eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung beschränkt sich auf eine Anhörung.

(3) ¹Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. ²Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Abweichend von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG soll der Antrag von Professorinnen und Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze gestellt werden. ²Dies gilt für den Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat anordnen, dass das Beamtenverhältnis einer oder eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professorin oder Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt und die Hochschule zustimmt. ²Die oberste Dienstbehörde einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in ein Beamtenverhältnis einer Professorin oder eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen. ³Im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ⁴Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(6) Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

IV. Art. 64 BayHIG: Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) ¹Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. ²Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren [Art. 63 Abs. 6](#) entsprechend.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

²Art. 63 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) ¹Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. ²[Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4](#) gilt entsprechend. ³Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungsvoraussetzung im Sinne des Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität insbesondere der gemäß Abs. 1 von der Nachwuchsprofessorin oder dem Nachwuchsprofessor erbrachten Leistungen.

V. Art. 66 BayHIG Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle neu- oder wiederbesetzt werden soll. ²Dabei wird auch entschieden, ob die Stelle als

Tenure-Track-Professur ausgeschrieben werden soll. ³Bei den Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigt die Hochschulleitung das Ziel der innovativen Weiterentwicklung des Hochschulprofils unter Beachtung von Art. 11 Abs. 4. ⁴Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören.

⁵Bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, wird auch der Klinikumsvorstand gehört. ⁶Die Hochschulen informieren das Staatsministerium rechtzeitig vor der Veröffentlichung über die Ausschreibung oder den Verzicht auf Wiederbesetzung. ⁷Im Falle eines Verzichts nach Satz 6 ist das Staatsministerium auch darüber zu informieren, ob die Professur in den Innovationsfonds der Hochschule nach Art. 11 Abs. 4 eingebracht werden soll.

(2) ¹Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatlerin oder Berichterstatler. ²Die Berichterstatlerin oder der Berichterstatler begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3) ¹Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ²Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (Open-Rank-Ausschreibungen) müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben oder aus Regularien der Hochschule, auf die die Ausschreibung hinweist.

(4) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss, in dem die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt und dem mindestens angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und
4. mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor; an Kunsthochschulen kann dies bei der Berufung künstlerischer Professuren auch eine auswärtige Expertin oder ein auswärtiger Experte sein.

²Dem Berufungsausschuss soll entsprechend [Art. 22 Abs. 2](#) eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist. ³Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 sein. ⁴Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor oder eine von dieser oder diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(5) ¹Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. ²Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses kann ein auswärtiges Gutachten abgeben. ³Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ⁴Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags gelten die Zielvorgaben des Art. 23. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. ⁶In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. ⁷Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ⁸Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. ⁹Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags können die Hochschulen in eigener Verantwortung treffen.

(6) ¹Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. ²Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen Fakultät Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen nach diesem Absatz Stellung zu nehmen.

(7) ¹Ein Berufungsverfahren kann auch ohne Ausschreibung und mit angemessener Verfahrensvereinfachung durchgeführt werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. eine Juniorprofessorin, ein Juniorprofessor, eine Nachwuchsprofessorin oder ein Nachwuchsprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt (Direktberufung).

²Einem Ausschreibungsverzicht nach Satz 1 Nr. 3 kann ein von der Hochschule in eigener Verantwortung zu regelndes Verfahren vorangehen, das der Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten dient (Findungsverfahren).

(8) ¹In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen allein und ohne Bindung an das Verfahren nach Abs. 5 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Exzellenzberufung). ²Bei Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind, tritt abweichend von Art. 29 Abs. 4 Satz 2 anstelle der Dekanin oder des Dekans die oder der Senatsvorsitzende. ³Eine Exzellenzberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen; dabei können exzellente Forschungsleistungen auch durch international renommierte Wissenschaftspreise nachgewiesen werden. ⁴Die zuständigen Dekaninnen und Dekane informieren alle Mitglieder der betroffenen Fakultätsräte unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die in Satz 3 genannten Gutachten. ⁵Die betroffenen Fakultätsräte können der Exzellenzberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der jeweiligen professoralen Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Exzellenzberufung beenden.

(9) ¹Berufungsvorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht. ²Die vorhandenen Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultät der nächstgelegenen Hochschulen an. ³Art. 3 § 4 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins bleiben unberührt.

- (10) ¹Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren geeignete Personen als Professorinnen oder Professoren beschäftigen. ²Liegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.
- (11) Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.

VI. Art. 67 BayHIG: Gemeinsame Berufungen

- (1) ¹Die Hochschulen können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. ²Die Ausgestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (2) Die nach Abs. 1 berufenen Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.
- (3) ¹Die Hochschulen können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 57 erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach Abs. 1 abweichend von Art. 58 auch ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule verleihen. ²Die nach Satz 1 Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Nähere Regelungen kann die Grundordnung treffen.
- (4) ¹Die Hochschulen können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 57 erfüllen und bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen beschäftigt sind, aufgrund eines Berufungsverfahrens nach Art. 66 im Angestelltenverhältnis befristet oder für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung als Professorin oder Professor beschäftigen. ²Die nach Satz 1 Berufenen haben das Recht, für die Dauer der Beschäftigung an der Hochschule den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Sie erfüllen eine Lehrverpflichtung

von mindestens zwei Semesterwochenstunden. ⁴Sofern die Hochschulen dies vorsehen, können die nach Satz 1 Berufenen Drittmittel selbstständig über die Hochschule einwerben oder Prüferin oder Prüfer sein.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für das Zusammenwirken von Hochschulen mit außerhochschulischen Einrichtungen, die der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung dienen, entsprechend.

VII. Ergänzend: Art. 68 BayHIG: Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die

1. die Einstellungs voraussetzung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechen und
2. aufgrund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet sind.

²Die Bestellung setzt eine Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen entsprechend den Regelungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren voraus.

³Hierfür sollen auswärtige Gutachten eingeholt werden. ⁴Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professorin oder Professor angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben. ⁵Von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Persönlichkeiten abgewichen werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweisen und die nach übereinstimmender Bewertung mindestens zweier externer Gutachten die fachliche Eignung für eine Professur besitzen.

(2) ¹Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. ²Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden.

³Diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft

auf Bestellung zur Professorin oder zum Professor. ⁴Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

(3) ¹Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.

(4) Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 24. April 2025 und tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. April 2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. April 2025.

Nürnberg, den 24. April 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 26; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. April 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.